

Bundessozialgericht
- 5 RKn 16/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 25. April 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. April 1978
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
12. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem im Jahre 1922 geborenen Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren ist.

Der Kläger war ab 7. Oktober 1946 als Gedingeschlepper, ab 1. November 1948 als Lehrhauer und ab 5. Juli 1951 bis zum 30. April 1957 als Hauer tätig. Am 30. April 1957 erlitt er einen Arbeitsunfall. Dieser Unfall gab den unmittelbaren Anlaß für die Herausnahme des Klägers aus dem Grubenbetrieb. Das Unfallgeschehen aus dem Jahre 1957 hinderte ihn zwar für sich allein auf die Dauer nicht, wieder zur Hauerarbeit zurückzukehren, der wesentliche Grund für die Verlegung in den Tagesbetrieb lag aber darin, daß er nach Meinung der Werksleitung wegen einer hohen Unfallanfälligkeit für den Betrieb unter Tage ungeeignet war. Vom 1. Juni bis zum 5. September 1957 wurde der Kläger als Maschinenaufseher über Tage geführt. Anschließend war er bis zum 31. August 1958 Kauenwärter, danach Wäschearbeiter oder zweiter Maschinist. Vom 5. Dezember 1959 bis zum 30. September 1960 arbeitete er als erster Maschinist und daran anschließend bis zum 1. Juni 1970 als Stocher in der Brikettfabrik. Ab 2. Juni 1970 war er Platzreiniger und seit dem 1. Juni 1971 sonstiger Hilfsarbeiter.

Den am 17. November 1969 gestellten Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juni 1970 ab, weil der Kläger weder berufsunfähig noch vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Da er nach seinem Gesundheitszustand noch als Magazinarbeiter, Markenausgeber, Telefonist, Lampenstubenarbeiter, Pförtner und Wächter tätig sein könne, liege vom Beruf als Stocher ausgehend keiner der beiden genannten Versicherungsfälle vor. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 1970 zurückgewiesen. Mit Recht sei von der Tätigkeit als Stocher auszugehen, denn von der Hauerarbeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

habe sich der Kläger gelöst gehabt. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Duisburg mit Urteil vom 18. April 1972 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen dieses Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf der Grundlage eines im Juni 1973 eingetretenen Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit die entsprechende Knappschaftsrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger nur noch körperlich leichte Arbeiten verrichten. Eine nur kurzfristige gebückte Haltung oder einseitige körperliche Belastung könne ihm nicht zugemutet werden. Der Arbeitseinsatz müsse in geschlossenen Räumen ohne Zug, Kälte oder Feuchtigkeit erfolgen. Als Hauptberuf sei von der Tätigkeit als Hauer und nicht von der als Stocher auszugehen. Von der Hauertätigkeit habe sich der Kläger nicht freiwillig gelöst. Seine Anfälligkeit gegenüber Unfällen sei als ein gesundheitlicher Grund im Sinne des § 46 Abs 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) anzusehen. Eine Aufgabe der Tätigkeit aus diesem Grunde sei dem Fall gleichzusetzen, daß ein Bergmann wegen erhöhter Disposition zur Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose) nicht mehr unter Tage beschäftigt werden dürfe. Ausgehend vom Hauerberuf gebe es aber seit Juni 1973 keine Tätigkeiten mehr, auf die der Kläger nach seinem Gesundheitszustand zumutbar verwiesen werden könne. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, beim Kläger könne als Hauptberuf nicht die Hauertätigkeit angesehen werden. Diese Tätigkeit habe er mit dem Willen aufgegeben, sie nicht mehr auszuüben, so daß er sich von ihr gelöst habe. Wenn er von der Betriebsleitung wegen Unfallhäufigkeit zum Tagesbetrieb verlegt worden sei, dann habe er zwar die Hauertätigkeit nicht freiwillig aufgegeben. Er sei aber nicht aus gesundheitlichen, sondern aus betrieblichen Gründen zu dieser Aufgabe gezwungen gewesen. Er könne nicht einem tuberkulose-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gefährdeten Versicherten gleichgestellt werden, denn bei diesem seien infolge der bisherigen Berufstätigkeit beginnende silikotische Einlagerungen vorhanden; solche Einlagerungen stellten auch dann, wenn sie noch keine Ausfallerscheinungen an Herz und Kreislauf zur Folge hätten, eine Krankheit im Sinne des § 45 Abs 2 RKG dar. Die Situation des Klägers sei der eines Versicherten vergleichbar, der seine Tätigkeit "auf Kosten seiner Gesundheit" verrichtet habe. Dies habe aber zur Folge, daß diese Tätigkeit nicht als Hauptberuf angesehen werden könne. Deshalb liege die Frage nahe, ob der Kläger nicht schon von vornherein für den Beruf des Hauers ungeeignet gewesen sei und schon deshalb den versicherungsrechtlichen Berufsschutz gar nicht habe erwerben können. Im übrigen sei bisher die eigentliche Ursache der häufigen Unfälle ungeprüft geblieben. So wäre denkbar, daß eine Außerachtlassung von Sicherheitsvorschriften eine Rolle spiele, die für die im Untertagebetrieb tätigen Gedingearbeiter erlassen seien. Sei aber von dem Beruf des Stochers als Hauptberuf auszugehen, dann sei der Kläger weder berufsunfähig noch vermindert bergmännisch berufsfähig.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Duisburg vom 18. April 1972 zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

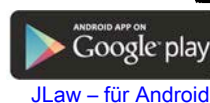
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Nach seiner Ansicht läßt das Revisionsvorbringen nichts dafür erkennen, daß die Auffassung des LSG rechtsfehlerhaft sei. Deshalb müsse sein Urteil Bestand haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Berufsunfähigkeit im Sinne des § 46 Abs 2 RKG setzt voraus, daß die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte herabgesetzt ist. Wegen der Möglichkeit einer Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten kommt es aber auch auf die bisherige Tätigkeit, also auf den Hauptberuf des Versicherten an.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger im Jahre 1957 den Hauerberuf aufgegeben. Zu prüfen ist, ob er sich damit auch in rechtserheblicher Weise vom Hauerberuf gelöst hat.

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß es keine Lösung von der bisher verrichteten Arbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellt, wenn sich der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen einer anderen Tätigkeit zugewandt hat, weil für den Fall einer "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte" des Versicherten erzwungenen Berufsaufgabe die gesetzliche Rentenversicherung gerade einzustehen hat (SozR 2600 § 45 Nr 6).

Nach den Feststellungen des LSG bestand beim Kläger eine besondere Unfallanfälligkeit, die der wesentliche Grund für eine Verlegung vom Untertage- in den Tagesbetrieb war. An diese tatsächlichen Feststellungen ist der erkennende Senat gebunden, weil in Bezug darauf keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Aufgabe eines Berufs wegen Unfallanfälligkeit beruht aber - wie der Senat heute bereits in der Sache 5 RKn 2/77 entschieden hat - in der Regel auf einer unüberwindbaren Wesenseigenschaft des Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sicherten, die der körperlichen oder geistigen Schwäche mindestens gleichzustellen ist. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, daß die häufigen Unfälle nicht auf einen unüberwindbaren Wesensmangel, sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind. Solche Anhaltspunkte sind aber im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Das LSG brauchte sich daher nicht zu Ermittlungen darüber gedrängt zu fühlen, auf welche Ursachen die Unfälle des Klägers zurückzuführen waren.

Die Unfallgefährdeten sind auch nicht, wie die Beklagte meint, mit Versicherten vergleichbar, die eine Tätigkeit von ihrem Beginn an nur auf Kosten der Gesundheit verrichtet haben, und bei denen nach der Rechtsprechung des BSG diese Tätigkeit nicht als Hauptberuf angesehen werden kann (vgl. hierzu SozR Nr 24 zu § 35 RKG aF). Auch bei einer Tätigkeit auf Kosten der Gesundheit kann die Verrichtung dieser Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich nur dann zum Ausschluß der Tätigkeit als Hauptberuf führen, wenn die Arbeit auf Kosten der Gesundheit bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nachweisbar ist. Bei Unfallgefährdeten wird sich die Unfallgefährdung in der Regel erst während der Ausübung der Tätigkeit herausstellen. Es wäre mit dem im Sozialrecht geltenden Vertrauensschutz nicht vereinbar, die Anerkennung einer Untertagetätigkeit nach langjähriger Ausübung als Hauptberuf mit der Begründung abzulehnen, rückblickend könne nachträglich eine Unfallanfälligkeit festgestellt werden, die vor Aufnahme oder gar während der ersten Jahre der Tätigkeit noch gar nicht feststellbar war. Im übrigen kann auch eine Unfallanfälligkeit eines Versicherten bei Beginn seiner Tätigkeit noch nicht vorhanden gewesen und erst im Verlaufe der Tätigkeit eingetreten sein.

Das LSG hat im einzelnen dargelegt, daß der Kläger, der nur noch körperlich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen ohne Zug, Kälte oder Feuchtigkeit verrichten kann, wobei auch eine nur kurzfristige gebückte Haltung oder einseitige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Belastung nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser erheblich eingeschränkten Leistungsfähigkeit und des Hauptberufs als Hauer hat das LSG zutreffend angenommen, daß keine Tätigkeiten ersichtlich sind, die dem Kläger gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 RKG noch zugemutet werden können. Die Entscheidung des LSG ist nach alledem nicht zu beanstanden, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

